

leistung der vor-Krammer'schen Zeit zum alten Eisen wirft und sich bedingungslos der neuen Lehre unterwirft.

Erheblich verschlimmert wird die Sachlage dadurch, dass K r a m m e r in den beiden ersten Textgruppen wieder die bisherige Einschätzung der einzelnen Hss. umwertet, ihre Rangordnung umkehrt und so die nach der herrschenden Auffassung schlechteren Texte vor den besseren bevorzugt. Seinem Prinzipaltext legt er als A 1 die verderbteste Hs. (Cod. Paris. lat. 4627) zu grunde und räumt der besten Hs. (Cod. Montispessulanus H 136, bei Hessels als Cod. 7 dem 99-Titel-Text zu grunde gelegt) nur die dritte Stelle als A 3 ein. Unter den Hss. des älteren 65-Titel-Textes rückt er die bisher allgemein als beste Ueberlieferung gewertete (Cod. Paris. lat. 4404) und zur Grundlage der Edition des Gesetzes überhaupt genommene (auch bei Hessels Cod. 1) als B 4 an die letzte Stelle und gewährt den ersten Platz als B 1 und damit den Abdruck als Haupttext der geringwertigsten Hs. (Cod. Paris. lat. 9653, bei Hessels Cod. 4). Auch in dieser Hinsicht hat K r u s c h die Verkehrtheit des Krammer'schen Verfahrens aufgedeckt. Nach meiner Ueberzeugung wird ihm jeder zustimmen, der mit unbefangenen Blick die in Betracht kommenden Texte vergleicht.

Die Veröffentlichung einer auf so unhaltbare Grundlagen gestellten Textausgabe des ältesten und ehrwürdigsten Denkmals germanischer Rechtsschöpfung in den Monumenta würde nicht bloss den gespannten Erwartungen, mit denen seit Jahrzehnten ihr entgegengesehen wird, eine grausame Enttäuschung bereiten, sondern auch dem Ansehen unseres grossen Nationalwerkes eine unheilbare Wunde schlagen. Der dankbar zu begrüssende Widerspruch von K r u s c h und v. S c h w e r i n scheint mir in den beiden zur Diskussion gestellten Abhandlungen so vortrefflich begründet zu sein, dass er an sich ausreicht, um die Gefahr abzuwenden. Bei der Grösse des drohenden Unheils aber ist zu wünschen und zu hoffen, dass andere Sachkundige durch ihre Zustimmung den Ausgang sichern und der von der Zentraldirektion eingesetzten Kommission die ihr obliegende schwere Entschliessung erleichtern. Gewiss wird die kritische Prüfung der Sachlage von philologischer und von historischer Seite noch manches beizusteuern im Stande sein, was nach meiner Ueberzeugung nur im Sinne der Ablehnung ausfallen kann. Darauf habe ich als befragter Jurist nicht einzugehen. Am schwersten aber wiegen doch wohl die Nachteile, die der spezifisch rechtshistorischen